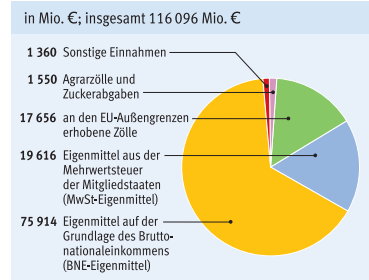


Der vom EP am 18. 12. 2008 festgestellte Haushaltsplan für 2009 beläuft sich auf 133 846 Mio. € (+2,5% gegenüber 2008) bei den Mitteln für Verpflichtungen (ausgabewirksame Beschlüsse) und auf 116 096 Mio. € (+0,3%) bei den Mitteln für Zahlungen (tatsächliche Ausgaben; entspricht 0,89% des zu erwartenden BNE). 32,0% der Mittel für Verpflichtungen entfallen auf obligatorische Ausgaben, d.h. sich aus den Verträgen, abgeleitetem Recht, Abkommen bzw. Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen, v.a. Agrarausgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit internationalen Abkommen mit Drittstaaten.

EU-Haushaltseinnahmen 2009 gemäß Haushaltsplan



Quelle: EU-Kommission

Nicht im EU-Haushalt enthalten, aber ebenfalls von den Mitgliedstaaten zu finanzieren sind u. a. Europäischer Entwicklungsfonds (10. EEF: 22,7 Mrd. € für 2008–13) sowie – jeweils Obergrenze im Jahr – Flexibilisierungsinstrument (200 Mio. €), Solidaritätsfonds (1 Mrd. €), Soforthilfereserve (235 Mio. €) und Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (* 2006, 500 Mio. €).

EU-Haushaltsplan 2009	Ausgaben 2008 in Mio. €	Ausgaben 2009 in Mio. €	Veränderung gegenüber 2008 in %	Anteil am Gesamthaushalt in %
Ausgaben (Mittel für Verpflichtungen)				
Nachhaltiges Wachstum	58 338	60 196	3,2	45,0
Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung (v. a. Forschung, Bildung, TEN, Energie, Verkehr)	11 082	11 769	6,2	8,8
Kohäsion für Wachstum und Beschäftigung	47 256	48 427	2,5	36,2
Bewahrung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen	55 560	56 121	1,0	41,9
Landwirtschaft: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	41 006	41 131	0,3	30,7
Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht	1 635	1 515	-7,3	1,1
EU als globaler Partner (v. a. Zusammenarbeit mit Drittstaaten)	7 551	8 104	7,3	6,0
Verwaltung	7 279	7 701	5,8	5,8
Ausgleichszahlungen an Bulgarien und Rumänien	207	209	1,2	0,2
Insgesamt	130 570	133 846	2,5	100,0

Quelle: EU-Kommission

Nettozahler und Nettoempfänger 2007			
in % des BNE in Mio. €			
Nettozahler	Niederlande	-0,50	-2 866
	Luxemburg	-0,40	-115
	Deutschland	-0,30	-7 420
	Schweden	-0,29	-996
	Belgien	-0,26	-869
	Dänemark	-0,26	-605
	Großbritannien*	-0,21	-4 168
	Österreich	-0,21	-564
	Frankreich	-0,16	-3 002
	Italien	-0,13	-2 017
	Finnland	-0,10	-172
	Zypern	-0,07	-11
Nettoempfänger	Slowenien	0,27	89
	Spanien	0,36	3 650
	Irland	0,42	672
	Rumänien	0,51	596
	Malta	0,54	28
	Tschechien	0,55	656
	Bulgarien	1,17	335
	Slowakei	1,17	618
	Estland	1,54	226
	Portugal	1,58	2 474
	Ungarn	1,72	1 606
	Polen	1,75	5 136
	Griechenland	2,43	5 436
	Lettland	2,55	489
	Litauen	2,95	793

* Großbritannien erhält seit 1985 einen Beitragsrabatt (2007: 5,189 Mio. €)
Quelle: EU-Kommission

Gemessen an der Wirtschaftsleistung sind die Niederlande der mit Abstand größte Nettozahler (→ Tabelle) in der EU. In absoluten Zahlen ist Deutschland der größte Nettozahler und zugleich nach Frankreich und Spanien der drittgrößte Empfänger von EU-Mitteln. Noch sind elf der zwölf neuen EU-Staaten Nettoempfänger (außer Zypern).

Wirtschafts- und Finanzkrise → S. 605 ff.

Vertrag von Lissabon

Die Zukunft des am 13. 12. 2007 von den Staats- und Regierungschefs sowie den Außenministern der 27 EU-Staaten in Lissabon unterzeichneten Vertrags, durch den die erweiterte EU demokratischer, transparenter und handlungsfähiger werden soll, ist ungewiss. Der neue EU-Vertrag (→ WA 2009, S. 580ff.) beinhaltet wesentliche Bestimmungen des an Volksabstimmungen in Frankreich und den Niederlanden gescheiterten Vertrags über eine Verfassung für Europa, baut aber im Gegensatz zu diesem auf der Struktur der bestehenden Verträge auf; Verfassungsaspekte bleiben außer Betracht.

Demokratie und Grundrechtsschutz werden gestärkt durch Ausweitung der Befugnisse des EP, direkte Einbindung der nationalen Parlamente in das Gesetzgebungsverfahren, Einführung einer europäischen Bürgerinitiative und Rechtsverbindlichkeit der Charta der Grundrechte der EU. Zu mehr **Transparenz** sollen u. a. beitragen: einheitliche Rechtspersönlichkeit der EU, Abschaffung der drei Pfeiler der EU, klarere Abgrenzung der Zuständigkeiten von EU und Mitgliedstaaten, Neuordnung des Systems der Rechtsinstrumente und Verpflichtung des Rats, bei Beratungen oder Abstimmungen über Gesetzgebungsentwürfe öffentlich zu tagen. Die **Handlungsfähigkeit** der EU soll verbessert werden v. a. durch eine deutliche Ausweitung der Bereiche, in denen der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließen kann und durch institutionelle Reformen (Einführung der doppelten Mehrheit bei Abstimmungen in Rat und ER sowie Ernennung eines Präsidenten des ER und eines Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik). Bei den Politikbereichen wurden v. a. die Bestimmungen zur GASP sowie zur Justiz- und Innenpolitik geändert; Neuerungen gibt es u. a. auch in den Bereichen Energie, Klimaschutz und Soziales.

Der Vertrag von Lissabon kann nur in Kraft treten, wenn er von allen Mitgliedstaaten ratifiziert worden ist. **Vier der 27 EU-Staaten** haben die **Ratifizierungsurkunde noch nicht hinterlegt**. In **Deutschland, Polen** und der **Tschechischen Republik** haben zwar die Parlamente für die Ratifizierung des neuen EU-Vertrags gestimmt, es fehlen aber noch die Unterschriften der Staatspräsidenten. Nach dem Urteil des deutschen Verfassungsgerichts vom 30. 6. 2009 ist das Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Lissabon mit dem Grundgesetz vereinbar; das nationale Gesetz über die Ausweitung und Stärkung der Rechte von Bundestag und Bundesrat in Angelegenheiten der EU (Begleitgesetz) ist jedoch verfassungswidrig, soweit den Gesetzgebungs-

organen keine hinreichenden Beteiligungsrechte bei der Übertragung weiterer Zuständigkeiten an die EU und bei Änderung von EU-Beschlussfassungsverfahren eingeräumt wurden. Die Ratifizierungsurkunde Deutschlands zum neuen EU-Vertrag darf erst hinterlegt werden, wenn eine Neufassung des Begleitgesetzes in Kraft getreten ist (Verabschiedung bis 18. 9. 2009 geplant). In der Urteilsbegründung heißt es u. a., das EP sei auch nach Erweiterung seiner Kompetenzen »weder in seiner Zusammensetzung noch im europäischen Kompetenzgefüge dafür hinreichend gerüstet, repräsentative und zurechenbare Mehrheitsentscheidungen als einheitliche politische Leitentscheidungen zu treffen«. Angesichts dieses im Staatenverbund nicht auflösbaren Demokratiedefizits dürfen weitere Integrations Schritte weder die politische Gestaltungsfähigkeit der Staaten noch das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung aushöhlen. Die europäische Vereinigung müsse den Mitgliedstaaten ausreichend Raum zur politischen Gestaltung der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Lebensverhältnisse lassen. Das deutsche Verfassungsgericht behält sich das Recht vor zu prüfen, ob EU-Rechtsakte sich in den Grenzen der eingeräumten Hoheitsrechte halten (Ultra-vires-Kontrolle) und ob der unantastbare Kerngehalt der Verfassungsidentität des Grundgesetzes gewahrt ist (Identitätskontrolle).

Tschechischer Präsident Václav Klaus und Polens Präsident Lech Kaczyński haben angekündigt, die Ratifizierungsurkunde erst nach Zustimmung der Iren zum neuen EU-Vertrag zu unterzeichnen; zudem haben tschechische Senatoren am 6. 5. 2009 eine weitere Verfassungsklage angekündigt. In **Irland**, dem einzigen EU-Staat, in dem die Bevölkerung direkt über die Ratifizierung des Vertrags von Lissabon entscheiden kann, findet am 2. 10. 2009 eine zweite Volksabstimmung statt; beim ersten Referendum am 12. 6. 2008 hatten sich 53,4% der Teilnehmer u. a. aus Unkenntnis über die Einzelheiten des Vertrags gegen den neuen EU-Vertrag ausgesprochen. Irlands Ministerpräsident Brian Cowen hatte beim Treffen des ER am 11./12. 12. 2008 zugesagt, eine zweite Volksabstimmung über den EU-Vertrag abzuhalten und dessen Ratifizierung bis 31. 10. 2009 anzustreben. Im Gegenzug hatte der ER beschlossen, nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon einen Beschluss zu fassen, wonach weiterhin ein Staatsangehöriger jedes Mitgliedstaats der Kommission angehören wird. Weiteren Bedenken der irischen Bevölkerung, die Recht auf Leben, Familie und Bildung, Steuer- und Sozialpolitik sowie Irlands traditionelle Politik der militärischen Neutralität betreffen, wird durch rechtliche Garantien Rechnung getragen. Deren Form wurde vom ER am 19. 6. 2009 beschlossen: Die Garantien, die mit dem neuen EU-Vertrag voll und ganz vereinbar sind und daher keine erneute Ratifizierung dieses Vertrags erforderlich machen, werden mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon wirksam; sie werden dem nächsten EU-Beitrittsvertrag